

Kurz gemeldet

Schenkung von GmbH-Anteilen

Das FG Sachsen-Anhalt hat sich im Beschluss vom 14.6.2021 (3 V 276/21) mit der Frage beschäftigt, ob die Schenkung von GmbH-Anteilen an leitende Angestellte zu Arbeitslohn führt. Auslöser für die Schenkung waren strategische Erwägungen die Unternehmensfortführung betreffend. Im zugrunde liegenden Sachverhalt wollte ein Gesellschafter-Ehepaar eine Nachfolgeregelung innerhalb der Familie umsetzen. Zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Erfolgs der Regelung übertrug das Ehepaar die überwiegenden Anteile auf den gemeinsamen Sohn und daneben an fünf leitende Angestellte der GmbH einen Anteil von je 5,08 %. Nach Ansicht des Finanzamts führte der Anteilsübertrag an die leitenden Angestellten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Das FG folgte dieser Einordnung als Arbeitslohn aus verschiedenen Gründen nicht: Der Geschäftsanteilsübertragungsvertrag beinhaltete keinen Grund für die Übertragung, noch wurde eine Gegenleistung vereinbart, noch wurde ein Hinweis auf den Charakter einer Vergütung für in der Vergangenheit bereits geleistete bzw. zukünftig noch zu leistende Tätigkeiten aufgenommen, ebenso wie keine Haltefrist für die Anteile geregelt wurde. Vielmehr sollte die Übertragung der Anteile „vorbehalt- und bedingungslos“ erfolgen. Die Motivation für die Schenkung der Anteile wurde in der Sicherung des Fortbestands des Unternehmens durch eine Nachfolgeregelung gesehen, somit als auf strategischen Erwägungen beruhend und damit als eine Sonderrechtsbeziehung, die losgelöst vom Arbeitsverhältnis bestehen kann und dem folgend nicht zu Arbeitslohn führt.

(S. P.)

Abhängige Beschäftigung trotz eigenen Gewerbes

Bei der Klägerin, einer Kanal- und Rohrreinigungsfirma, war ein Mitarbeiter beschäftigt, der das Arbeitsverhältnis zunächst gekündigt hatte. Danach meldete er ein Gewerbe an (u. a. Rohrreinigung), um selbstständig zu arbeiten. Später trat er wieder an die Klägerin heran und bot ihr an, für sie Notdienste durchzuführen und Aufträge zu Stoßzeiten abzuwickeln. Die Klägerin war damit einverstanden. Allerdings wurde der frühere Angestellte in der Folge wie ein Mitarbeiter der Klägerin tätig. Er stellte aber seine Tätigkeiten in Rechnung. Die Klägerin ging davon aus, dass der frühere Mitarbeiter wie ein selbstständiger

Subunternehmer mit einzelnen Aufträgen betraut werden könnte. Das LSG Baden-Württemberg (Urt. v. 17.5.2021 – L 11 BA 543/20) kam jedoch zu dem Ergebnis, dass hier eine abhängige Beschäftigung vorliegt.

Der Ex-Mitarbeiter war nur für die Klägerin als einzige Auftraggeberin tätig. Er führte Monat für Monat in erheblichem Umfang Arbeiten durch. Deshalb führe der Umstand, dass er daneben auch noch für andere Auftraggeber tätig sein durfte, nicht zum Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit. Die reine Anmeldung eines Gewerbes und Stellung von Rechnungen setzen grundsätzlich eine selbstständige Tätigkeit voraus. Sie würden aber für sich allein keine solche selbstständige Tätigkeit darstellen. Deshalb lag hier eine abhängige Beschäftigung mit allen sozialrechtlichen Konsequenzen vor. Da sich die Klägerin aber in einem unverschuldeten Irrtum über ihre Arbeitgebereigenschaft befunden hätte, sei es nicht rechtmäßig, dass der Sozialversicherungsträger als Beklagter Säumniszuschläge erhoben hat.

(R. K.)

Übertrag einer Versorgungszusage

Führt der Übertrag einer Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers von der zusagenden GmbH auf einen Pensionsfonds zum Zufluss von Arbeitslohn? Das Finanzamt erhöhte den steuerpflichtigen Arbeitslohn um den Betrag der bei der GmbH gebildeten Rückstellung für die Pensionszusage. Die dagegen gerichtete Klage wurde vom zuständigen FG abgewiesen. Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück (Urt. v. 19.4.2021 – VI R 45/18).

Zusagen des Arbeitgebers führen nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Dieser Zufluss ist grundsätzlich erst mit der Erfüllung des Anspruchs gegeben, wenn also z. B. die zugesagte Zahlung tatsächlich geleistet wird. Ausgaben des Arbeitgebers für Zukunftssicherungsleistungen für seine Arbeitnehmer sind dann zufließender Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Arbeitnehmer Geldbeträge zur Verfügung stellt und der Arbeitnehmer selbst seine Zukunftssicherungsleistung erwirbt. Im Gegensatz dazu liegt eine Versorgungszusage und damit kein unmittelbar zufließender Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber die Versorgungsleistungen aus eigenen, im Zeitpunkt der Zahlung bereitzustellenden Mitteln gewährt. Werden die Versorgungszahlungen schließlich

geleistet, führt das zum Zufluss und löst die Lohnsteuerinbehaltungspflicht aus. Der Übertrag einer Pensionszusage von der GmbH auf den Pensionsfonds gegen Ablöseleistung führt so zu Arbeitslohn. Der Kläger erlangt damit einen eigenen Rechtsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds auf Versorgung, nicht mehr gegenüber der zusagenden GmbH. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG kam nicht in Betracht, da von der übertragenden GmbH keiner der dafür erforderlichen Anträge nach § 4d Abs. 3 EStG oder § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist. Daher ist die vom Arbeitgeber erbrachte Ablöseleistung in voller Höhe Lohnsteuerpflichtig.

(S. P.)

Elektronische Ausstattung des Arbeitszimmers

Wer keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung hat als sein häusliches Arbeitszimmer, kann die Kosten für das Arbeitszimmer als Werbungskosten angeben, allerdings maximal 1.250 Euro. Existiert neben dem heimischen Arbeitszimmer noch ein anderer Arbeitsplatz, sind die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn sich in dem heimischen Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit befindet.

In dem durch das FG Niedersachsen (Urt. v. 19.10.2020 – 1 K 292/19) entschiedenen Fall ging es um das Arbeitszimmer eines Unfallchirurgen. Der Arbeitgeber hatte dieses mit einer sog. Tele-radiologie ausgestattet, die der Unfallchirurg im Rahmen von Rufbereitschaftsdiensten verwenden konnte. Der Kläger war Oberarzt der Unfallchirurgie eines Krankenhauses. Mithilfe der Tele-radiologie konnte er über eine EDV-Schnittstelle Röntgen- und radiologische Aufnahmen einsehen und Befunde erstellen. Weiterhin konnte er so Therapieentscheidungen treffen und mit dem medizinischen Personal vor Ort besprechen. Das FG war der Auffassung, dass die Aufwendungen des Unfallchirurgen für das häusliche Arbeitszimmer auch in diesem Fall nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden konnten.

(R. K.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)